

Lizenzvertrag SPLG¹-Grouper Version 5.0 für Leistungserbringer

Dieser Lizenzvertrag zwischen der Gesundheitsdirektion Kanton Zürich, Stampfenbachstrasse 30, 8090 Zürich (GDZH) und dem Kunden (wie nachstehend definiert) tritt zum Datum der Unterzeichnung dieses Lizenzvertrags in Kraft. Die GDZH und der Kunde sind je eine Partei und werden gemeinsam als die Parteien bezeichnet.

1. Angaben über den Kunden (<i>Leistungserbringer</i>)	
Institution:	(nachfolgend "Kunde")
Kontaktperson (Funktion):	E-Mail:
Adresse:	Telefon:
.....	Telefax:

2. Vertragsgegenstand
Gegenstand dieses Lizenzvertrages bildet das von der GDZH entwickelte Computerprogramm SPLG-Grouper Version 5.0 mitsamt seinen Bestandteilen, unter Einschluss von Scripts, Definitionsdateien sowie den Definitionen zu den Spitalplanungs-Leistungsgruppen für die Datenjahre 2012 bis 2016 sowie die dazugehörige Bedienungsanleitung, im Folgenden als " Lizenzmaterial " bezeichnet. Der SPLG-Grouper teilt einem Datensatz (Fall), der in einem unterstützten Format eingegeben wird, eindeutig eine Spitalplanungs-Leistungsgruppe zu und überprüft die Erfüllung des kantonalen Leistungsauftrags, sofern dieser im SPLG-Grouper hinterlegt wird.

3. Nutzungsform (bitte ankreuzen)	
<input type="checkbox"/> Einzellizenz: Nutzung des Lizenzmaterials für eigene Zwecke des Kunden. Verfügbar für Kantonsverwaltungen sowie für Leistungserbringer.	Der Kunde beabsichtigt, das Lizenzmaterial nur für sich zu nutzen. Es gelten als integrierende Bestandteile dieses Lizenzvertrags zudem die <u>Anhänge 1 und 2</u> .

4. Allgemeine Bestimmungen
Die gemäss Ziffer 3 zur Anwendung gelangenden Anhänge bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Lizenzvertrags. Der Kunde bestätigt, die bei Vertragsschluss geltende Fassung der Anhänge erhalten und gelesen zu haben.

(Ort, Datum)

Für den Kunden

(Zeichnungsberechtigte 1)

(Zeichnungsberechtigte 2)

Anhang 1: Lizenzpreise

Anhang 2: Bedingungen für die Einzellizenz

Bestellformular und Lizenzvertrag sind einzureichen an: H+ Die Spitäler der Schweiz, Lorrainestrasse 4A, 3013 Bern

¹ Spitalplanungs-Leistungsgruppen

Anhang 1: Lizenzpreise

A) Lizenz für Kantonsverwaltung:

Der Kanton erwirbt eine Lizenz, die zur Nutzung innerhalb der Kantonsverwaltung berechtigt.

Für den Fall, dass ein Kanton beispielsweise das Schweizerische Gesundheitsobservatorium (Obsan) mit der Aufarbeitung der Daten beauftragt, kann die Lizenz des Kantons auch vom Obsan benutzt werden.

Die Preise pro Kanton werden auf der Basis der Einwohnerzahl des Kantons berechnet:

Einwohnerzahl (EW)	Preis
Bis 100'000 EW	1'000 CHF
100'001-300'000 EW	2'000 CHF
300'001-500'000 EW	3'000 CHF
>500'000 EW	4'000 CHF

B) Sammellizenz für alle Listenspitäler mit Standort innerhalb des Kantons:

Die Kantone beziehen Sammellizenzen für ihre Listenspitäler mit Standort innerhalb des eigenen Kantons.

Die Preise pro Sammellizenz werden auf der Basis der Einwohnerzahl des betreffenden Kantons berechnet:

Einwohnerzahl (EW)	Preis
Bis 100'000 EW	2'500 CHF
100'001-300'000 EW	5'000 CHF
300'001-500'000 EW	8'000 CHF
>500'000 EW	12'000 CHF

C) Einzellizenzen Spitäler:

Interessierte Spitäler, die vom Kanton keine Sammellizenz erhalten, können Lizenzen und Grouper individuell via den Spitalverband H+ zu folgenden Preisen beziehen:

Anzahl stationäre Fälle (Austritte pro Jahr)	Preis
Bis 5'000 Fälle	1'000 CHF
5'001 – 10'000 Fälle	1'500 CHF
> 10'000 Fälle	2'000 CHF

D) Beratungs- und IT-Dienstleistungsunternehmen:

Beratungsfirmen oder andere Dritte können mit der Gesundheitsdirektion Zürich Kontakt aufnehmen. Die Konditionen werden bilateral festgelegt.

Anhang 2: Bedingungen zur Nutzung des SPLG-Grouper Version 5.0 (Einzellizenz)

Dieser Anhang 2 zum Lizenzvertrag SPLG-Grouper beschreibt die Bedingungen, die zwischen der GDZH und dem Kunden gelten, wenn der Kunde die Option „Einzellizenz“ ausgewählt hat. Die Option Einzellizenz steht Leistungserbringern im Sinne des Krankenversicherungsrechts sowie Kantonsverwaltungen (z.B. Gesundheitsdirektionen) offen. Die Bedingungen des Lizenzvertrags SPLG-Grouper („Bestellformular und Lizenzvertrag SPLG-Grouper Version 5.0“) gelten auch für die Einzellizenz:

1. Lizenzmaterial

1.1. Die GDZH überlässt dem Kunden unter dieser Einzellizenz das Computerprogramm SPLG-Grouper in der Version 5.0 im Objektcode (auf einem Datenträger). Das Lizenzmaterial wird in der jeweils gültigen Version ausgeliefert.

1.2. Der Kunde anerkennt, dass das Lizenzmaterial urheberrechtlich geschützt ist. Die Rechte am Lizenzmaterial stehen der GDZH oder allenfalls dritten Rechtsinhabern zu, mit deren Zustimmung die GDZH das Lizenzmaterial dem Lizenznehmer weitergibt.

1.3. Der Kunde hat in Bezug auf das Lizenzmaterial keine anderen Rechte als das Nutzungsrecht gemäss Ziffer 2.

2. Nutzungsrecht

2.1. Nachdem der Kunde die Lizenzgebühr gemäss Ziffer 6 bezahlt hat, hat er das Recht, das ihm überlassene Lizenzmaterial im Einklang mit den Bestimmungen dieses Anhangs 2 zum betrieblichen Eigengebrauch zu benutzen (Nutzungsrecht). Das Nutzungsrecht ist nicht exklusiv und nicht übertragbar. Für die Nutzung der Dokumentation gilt präzisierend Ziffer 2.2.

2.2. Der Kunde darf die ihm als Lizenzmaterial überlassene Dokumentation im Zusammenhang mit dem bestimmungsgemässen Gebrauch des Computerprogramms SPLG-Grouper für den innerbetrieblichen Eigengebrauch nutzen. Jegliche Weitergabe der Dokumentation, oder von Auszügen daraus, ist verboten.

2.3. Das Nutzungsrecht ist nicht unterlizenzierbar. Der Kunde darf allerdings Unternehmen, die in seinem Auftrag tätig sind und für die Erfüllung des Auftrages auf das Lizenzmaterial angewiesen sind, die Nutzung des Lizenzmaterials ermöglichen. Für den Einsatz des Lizenzmaterials in diesem Rahmen ist keine zusätzliche Lizenzgebühr geschuldet. Der Kunde verpflichtet sich sicherzustellen, dass sein Auftragnehmer die Bestimmungen dieser Einzellizenz vollumfänglich einhält. Der Kunde haftet für Verstösse des Auftragnehmers gegen diese Einzellizenz wie für eigene Vertragsverletzungen.

3. Datenformat

Dem Lizenznehmer ist das unterstützte Datenformat bekannt, ebenso, dass das Computerprogramm SPLG-Grouper nicht die beabsichtigten Resultate erzielen wird, wenn Daten in einem fehlerhaften Datenformat eingegeben werden oder wenn ein allenfalls zu berücksichtigender Leistungsauftrag nicht oder in unangemessener oder fehlerhafter Weise hinterlegt wird.

4. Schutz des Lizenzmaterials und des Spitalplanungs-Leistungsgruppenkonzepts

4.1. Jede durch diese Einzellizenz nicht genehmigte Nutzung des Computerprogramms SPLG-Grouper bedarf der vorgängigen ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung durch die GDZH. Der Kunde ist namentlich nicht berechtigt, das Computerprogramm SPLG-Grouper ausserhalb des vorstehend genannten Einsatzzwecks zu verwenden.

4.2. Mit Ausnahme der in diesem Vertrag ausdrücklich genannten Nutzungsrechte erwirbt der Kunde keinerlei Rechte am Lizenzmaterial.

4.3. Der Kunde ist berechtigt, zu Sicherungszwecken eine Kopie des Computerprogramms SPLG-Grouper anzufertigen. Diese Kopie ist entsprechend zu kennzeichnen.

4.4. Dem Lizenznehmer ist es untersagt:

4.4.1. das Lizenzmaterial, oder Teile davon, an Dritte weiter zu geben. Eine Kantonsverwaltung darf das Lizenzmaterial nicht für kantonale Spitalbetriebe einsetzen (unabhängig von der Rechtsform dieser Betriebe und insbesondere auch nicht für unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalten);

4.4.2. das Spitalplanungs-Leistungsgruppenkonzept der GDZH in andere Softwareprodukte einzubinden oder Dritte mit einer solchen Einbindung zu beauftragen.

4.5. Die Verletzung einer Nutzungsbeschränkung dieser Ziffer 4 stellt einen Eingriff in die geschützten Rechte von GDZH dar und berechtigt die GDZH, diese Einzellizenz mit sofortiger Wirkung und ohne Entschädigungsfolgen zu widerrufen. Weitere der GDZH zustehende Ansprüche sind vorbehalten.

5. Konventionalstrafe

Für jede Verletzung von Ziffer 4.4 durch den Lizenznehmer oder seine Mitarbeitenden oder durch weitere Hilfspersonen, die der Lizenznehmer kontrolliert, hat GDZH Anspruch auf CHF 40'000. Die GDZH ist berechtigt, allfälligen darüber hinausgehenden Schaden geltend zu machen. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Lizenznehmer nicht von der Einhaltung seiner vertraglichen Pflichten. Insbesondere bleibt der GDZH das Recht vorbehalten, jederzeit die Beseitigung des vertragswidrigen Zustandes zu verlangen. Jede weitere Verletzung von Ziffer 4.4 löst eine weitere Konventionalstrafe in gleicher Höhe aus.

6. Lizenzgebühr

6.1. Der Kunde bezahlt der GDZH für das Nutzungsrecht die einmalige Lizenzgebühr gemäss Anhang 1. Der Kunde bezahlt Rechnungen der GDZH innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist befindet sich der Kunde ohne Mahnung im Verzug.

6.2. Ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung verstehen sich die Preisangaben in Anhang 1 als Entgelt für die bestimmungsgemässe Nutzung je eines Programmexemplars im Objektcode, inklusive MWST sowie allfälliger Porti, Kosten für Datenträger, Datenübermittlung, etc.

7. Geheimhaltung

7.1. Das Lizenzmaterial enthält Informationen, Ideen, Konzepte und Verfahren, insbesondere über die Bearbeitung von Daten, welche Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der GDZH darstellen. Der Kunde wird das Lizenzmaterial nur zum bestimmungsgemässen Gebrauch (vereinbarter Einsatzzweck) verwenden. Der Kunde wird das Lizenzmaterial weder ganz noch auszugsweise Dritten zugänglich machen noch es veröffentlichen.

7.2. Diese Verpflichtung gilt auf unbestimmte Zeit und auch dann, wenn der Kunde das Lizenzmaterial nicht mehr benutzen sollte.

8. Haftung

8.1. Die GDZH haftet vertragsrechtlich für grobfahrlässiges oder absichtliches Verhalten ihrer Organe. Darüber hinaus ist jegliche Haftung der GDZH auf die Höhe der bereits bezahlten Lizenzgebühren beschränkt. Die Haftungsbegrenzung und die Haftungsausschlüsse gemäss dieser Ziffer 8.1 gelten sowohl für vertragliche als auch für ausservertragliche Ansprüche.

8.2. Jede über Ziffer 8.1 hinausgehende Haftung der GDZH ist ausgeschlossen. Insbesondere ist die Haftung für indirekte oder mittelbare Schäden ausgeschlossen.

9. Weitere Bestimmungen

9.1. Diese Einzellizenz wird auf unbestimmte Dauer vereinbart. Die GDZH kann die Einzellizenz in Fällen von Ziffer 4.5 mit sofortiger Wirkung widerrufen.

9.2. Die GDZH behebt allfällige Fehler im Programmcode des Lizenzmaterials während einer Gewährleistungsfrist von 1 Jahr nach Erhalt des Programmcodes. Die GDZH erbringt Gewährleistung nur für Programmfehler, die der Kunde der GDZH innert der Gewährleistungsfrist schriftlich und angemessen dokumentiert gemeldet hat. Ein Fehler muss reproduzierbar sein, um als Programmfehler im Sinne dieser Bestimmung gelten zu können. Alle darüber hinausgehenden Gewährleistungsansprüche des Lizenznehmers sind ausgeschlossen.

9.3. Die GDZH übernimmt keine Garantie dafür, dass das Lizenzmaterial ununterbrochen und fehlerfrei in allen vom Lizenznehmer gewünschten Kombinationen, mit beliebigen Daten, EDV-Systemen und Programmen eingesetzt werden kann. Die Korrektur eines Programmfehlers schliesst das Auftreten anderer Programmfehler nicht aus.

9.4. Für die mit dem Lizenzmaterial erzielten Ergebnisse sowie für die Anordnung von Sicherheitsmassnahmen zum Schutz gespeicherter Daten vor Zerstörung, Verlust oder Missbrauch ist der Kunde allein verantwortlich.

9.5. Die Verantwortung für Beschaffung und Unterhalt eines geeigneten Informatiksystems, die Auswahl, die Installation und den Gebrauch des Lizenzmaterials sowie die durch dessen Einsatz erzeugten Resultate liegt ausschliesslich beim Lizenznehmer. Die GDZH kann dafür keine Gewährleistung übernehmen.

9.6. Die GDZH erbringt unter dieser Einzellizenz keine Support- oder Wartungsleistungen.

9.7. Die GDZH erbringt grundsätzlich auch keine anderen Dienstleistungen in Bezug auf das Lizenzmaterial (z.B. Arbeiten zur Installation des Lizenzmaterials). Sollte die GDZH im Einzelfall davon abweichen, schuldet der Kunde hierfür ein angemessenes Entgelt.

10. Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle sich in Bezug auf die Sammellizenz ergebenden Streitigkeiten ist Zürich.

